

STADTWERKE HAIGER

Entgelte ab dem 1.1.2018 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber

Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung Jahrespreissystem	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	3,18	4,49	98,13	0,70
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	3,76	5,42	119,62	0,78
Entnahme aus Niederspannung	6,07	6,23	129,51	1,30

Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung Monatspreissystem	Leistungspreis €/kW Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	16,36	0,70
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	19,94	0,78
Entnahme aus Niederspannung	21,59	1,30

Blindstrombedarf in ct/kv arh	Mittelspannungsnetz	0,97	Ct/kWh
Der angegebene Preis gilt für den 50% der Wirkarbeit übersteigenden Anteil der Blindarbeit.	Niederspannungsnetz	0,97	Ct/kWh

Verlustzuschlag im Fall niederspannungsseitiger Messung von Mittelspannungskunden	Bei Messung auf der 0,4-kV-Seite werden gem. § 6 (7) des BNetzA-Standardvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einem virtuellen Zählpunkt („parent-ZP“) zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzung) sind. Der Korrekturfaktor wird gemäß Marktkommunikation übermittelt. Der Korrekturfaktor beträgt - soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen:	2,40	%

Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h/a €/kW a	201 - 400 h/a €/kW a	401 - 600 h/a €/kW a
Entnahme aus Mittelspannung	39,86	47,84	55,81
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	46,99	56,38	65,78
Entnahme aus Niederspannung	60,85	73,02	85,19

Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung	Grundpreis	48,00	€/a
	Arbeitspreis	5,69	Ct/kWh

Netzentgelte für Nachtspeicherheizung mit abschaltbarem Bezug.	Der Netzbetreiber kann für den Betrieb der Anlagen Sperrzeiten vorgeben und bei Bedarf die Anlagen ferngesteuert abschalten. Die Sperrzeiten orientieren sich an den veröffentlichten Hochlastzeiten des Netzbetreibers.		
	Grundpreis	20,00	€/a
	Arbeitspreis	2,59	Ct/kWh

Netzentgelte für Wärmepumpen mit abschaltbarem Bezug.	Der Netzbetreiber kann für den Betrieb der Anlagen Sperrzeiten vorgeben und bei Bedarf die Anlagen ferngesteuert abschalten. Die Sperrzeiten orientieren sich an den veröffentlichten Hochlastzeiten des Netzbetreibers.		
	Grundpreis	20,00	€/a
	Arbeitspreis	2,59	Ct/kWh

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen. Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe wird in der vom Netzbetreiber an die Stadt bzw. Gemeinde abzuführenden Höhe zusätzlich pro kWh berechnet.

Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.

STADTWERKE HAIGER

Entgelte ab dem 1.1.2018 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber

Preise für Messstellenbetrieb, Messung, Datenbereitstellung für Kunden mit 1/4 h Leistungsmessung	
	€/a
Entnahme aus der Mittelspannung	579,52
Entnahme MS bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	441,55
Entnahme aus der Umspannung zur Niederspannung bzw. aus Niederspannung	420,18
Entnahme U MS/NS oder NS bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	392,81

Preise für Messstellenbetrieb, Messung, Datenbereitstellung für Kunden ohne Leistungsmessung	
Dieses Preisblatt gilt nicht für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach Messstellenbetriebsgesetz.	
	€/a
Eintarifzähler	13,37
Zweitarifzähler (ohne Tarifschaltung)	25,45
Eintarifzähler gemäß §21b EnWG *	20,55
Zweitarifzähler gemäß §21b EnWG (ohne Tarifschaltung) *	31,86
Zweirichtungs-Eintarifzähler gemäß §21b EnWG *	24,49

Preise für Messzusatzleistungen		
Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt	15,17	zuzüglich
Stromwandlersatz dreiphasig	27,37	
Bereitstellung+ Betrieb GSM-Modem inkl. Karte	241,00	
Bereitstellung+ Betrieb Festnetz-Modem	177,14	
Zusätzliche monatliche Datenlieferung (elektron. Zähler)	50,76	
Zusätzliche tägliche Datenlieferung (elektron. Zähler)	184,50	

* Der Einbau elektronischer Zähler ist ab 01.01.2010 verpflichtend bei Neubauten oder größeren Renovierungen im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG; bei Umrüstung von Bestandsanlagen, Turnustausch, Erweiterungen, Zusammenlegungen etc. erfolgt der Einbau nur auf Wunsch. Die Preise beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse.

Zusatzentgelte		
Entgelte für die Datenbereitstellung außerhalb des Standardumfangs z.B. laufende Übermittlung der 1/4-Stunden-Lastdaten oder zusätzlich gewünschte Zählerstandsermittlungen		Nach Einzelfallkalkulation
Behebung fehlender Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat		Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat		Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke		Nach Einzelfallkalkulation
Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zähleinrichtungen sowie für Telekommunikationsanschlüssen		Nach StromNAV

Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.

STADTWERKE HAIGER

Entgelte ab dem 1.1.2018 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber

Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME)

Preise für „Moderne Messeinrichtungen“ (§ 2 Nr. 15 MsbG) und „Intelligente Messsysteme“ (§ 2 Nr. 7 MsbG) nach dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“/ „Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ werden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlicht.

<u>Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung</u>	€/a
mME für Letztverbraucher	16,81
mME für Anlagenbetreiber	16,81
<u>Zusatzleistungen</u>	
Stromwandlersatz für Niederspannung	27,37
Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt	15,17
Zusätzliche Ablesung	4,23

Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.

STADTWERKE HAIGER

Entgelte ab dem 1.1.2018 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber

Gesetzliche Abgaben und Umlagen

Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung- KAV)" vom 09.Juni 1999 an die Gemeinde abzuführen. Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 kann nur durch Testatvorlage erfolgen.

Mittelspannung (MS)	Sonderverträge		0,11 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS)	Ein- und Zweitarifmessung in der Hochlastzeit (HT)	bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
		bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
		bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh
		über 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS)	in der Schwachlastzeit (NT)		0,61 ct/kWh
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von:			0,11 ct/kWh
Sonderverträge (z. B. Elektrische Speichersysteme, Direktheizsysteme und Wärmepumpen)			0,11 ct/kWh

Aufschläge gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>.

Verbrauchsgruppen

Nichtprivilegierte Letztverbräuche 0,345 ct/kWh

Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG 0,345 ct/kWh

Letztverbrauch >=1.000.000 kWh je Entnahmestelle

Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht, sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand 0,160 ct/kWh

Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG 0,345 ct/kWh

Letztverbrauch >=1.000.000 kWh je Entnahmestelle

Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht, sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand 0,120 ct/kWh

STADTWERKE HAIGER

Entgelte ab dem 1.1.2018 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber

Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2013

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter http://www.netztransparenz.de/de/Umlagen_19.2.

Verbrauchsgruppen

Letztverbrauchergruppen A' ; B' ; C'

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle einen Umlagesatz von:

0,370 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe B'

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:

0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:

0,025 ct/kWh

(Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertestat nachzuweisen)

Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG-Novelle 2012

Gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wurde festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden. Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWKG auf.

Verbrauchsgruppen

Letztverbrauchergruppen A' ; B' ; C'

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle einen Umlagesatz von:

0,037 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe B'

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:

0,049 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:

0,024 ct/kWh

(Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertestat nachzuweisen)

Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV

Die Umlage wird gemäß der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) von Letztverbrauchern erhoben.

0,011 ct/kWh